VERBAND DEUTSCHER VERMESSUNGSINGENIEURE E. V.

MITGLIED IM ZENTRALVERBAND DER INGENIEURVEREINE - ZBI - E.V.



LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN 4770 Soest, den 05.10.1972

An den Vorsitzenden des Ausschuß für Innere Verwaltung Herrn Egbert Reinhard MdL Platz des Landtags 1 4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/2014

Betr.: Anderung der Berufsordnung zum obVI hier: § 22 übergangsregelung

Sehr geehrter Herr Reinhard.

mir ist zugetragen worden, daß es bezüglich meiner Außerungen zum § 22 zu Irritationen gekommen sein soll; deshalb nocheinmal meine kurze Darstellung.

Der VDV erachtet insbesondere für ältere und langjährig im Berufsleben stehende Kollegen die derzeitig im Entwurf vorgesehene übergangsregelung für problematisch. Der VDV würde deshalb auch den beiliegenden Entwurf akzeptieren, wenn sichergestellt ist, daß die erforderlichen Verwaltungskenntnisse vorhanden sind; dies könnte u.U. durch den Teilnahmenachweis an einem Seminar geschehen.

Mit f/ pundliz

Klaus Meyer-Dietrich Landesvorsitzender

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Ubergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten .dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Offentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.
- (3) 121 Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erstattet ein vom lanenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung erworben haben. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
 - (4) (2) Dem Zulassungsausschuß sind vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftliche Ergebnisse von Katastervermessungen zur Beurteilung der praktischen Tätigkeit des Bewerbers vorzulegen.

(2) Diejenigen freiberuflichen Vermessungsingenieure sind als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zuzulassen, die innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren mindestens 50 Gebäudeeinmessungen durchgeführt haben, welche vom Katasteramt geprüft in 'das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Der Bewerber hat einen entsprechenden Nachweis unter Vorlage prüffähiger Unterlagen zu erbringen.